

## Organspende – ein Statement

Eines ist klar: Wer etwas für die Patienten tun möchte, die auf der Warteliste für ein Spenderorgan stehen, der muss etwas für die Organspende tun. Mein Haus, das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS), handelt engagiert für Organspende und setzt sich so für die Patienten auf der Warteliste ein.

Organspende ist eine Gemeinschaftsaufgabe: Das Transplantationsgesetz (TPG) benennt ausdrücklich die Zusammenarbeit zwischen den Entnahmekrankenhäusern und den Transplantationszentren. Zur Organisation dieser Zusammenarbeit beauftragen der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Bundesärztekammer und die Deutsche Krankenhausgesellschaft gemeinsam eine Koordinierungsstelle – das ist die Deutsche Stiftung Organtransplantation (DSO).

Aber es sind natürlich mehr Akteure an der Gemeinschaftsaufgabe beteiligt – zum einen die auch als TPG-Auftraggeber bezeichneten Institutionen, die die DSO beauftragt haben, bzw. ihre Pendanten auf Länderebene (Landesärztekammern, Landeskrankenhausesellschaften, Landesverbände der gesetzlichen Krankenkassen).

Zum anderen ist aber auch der Staat beteiligt: Zum einen weist das Transplantationsgesetz Bund und Ländern bestimmte Aufgaben zu; zum anderen ist der Staat natürlich insbesondere als Gesetzgeber tätig.

Nur wenn alle Akteure konstruktiv zusammenarbeiten, kann die Gemeinschaftsaufgabe Organspende gelingen. Dafür, dass sie gelingt, setzen wir uns ein – gemeinsam mit den Beteiligten im Freistaat Sachsen. Wo kann nun der Staat ganz konkret unterstützend wirken? An erster Stelle steht hier natürlich die Schaffung von sinnvollen Regelungen, um das Ziel des Transplantationsgesetzes zu erreichen, nämlich die Bereitschaft zur Organspende in Deutschland zu fördern.

Zu diesem Zweck wurde 2012 unter anderem eine Regelung zu Transplantationsbeauftragten in Entnahmekrankenhäusern in das bundesweit geltende Transplantationsgesetz aufgenommen. Eine solche Verpflichtung, Transplantationsbeauftragte zu bestellen, gibt es in Sachsen bereits seit 2005, nämlich im Sächsischen Ausführungsgesetz zum Transplantationsgesetz. Das SMS hatte dieses Ausführungsgesetz auf den Weg gebracht, um die Position der Transplantationsbeauftragten zu stärken und Rechtssicherheit für sie zu schaffen. Denn tatsächlich gibt es Transplantationsbeauftragte in sächsischen Krankenhäusern seit ungefähr 20 Jahren. Die Krankenhäuser hatten sie vor allem aufgrund des Engagements der Sächsischen Landesärztekammer auf freiwilliger Basis bestellt.

Transplantationsbeauftragte haben wichtige Bedeutung im Organspendeprozess. Sie sind diejenigen, die sich im Entnahmekrankenhaus um alle Fragen rund um die Organspende im wahrsten Sinne des Wortes kümmern. Diese „Kümmerer“ stützen sich nun erstmals auf eine bundeseinheitliche Regelung. Sie sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und unterliegen keinen Weisungen.

Außerdem wurden im Transplantationsgesetz die wichtigsten Aufgaben der Transplantationsbeauftragten festgelegt. Insbesondere sind sie dafür verantwortlich, dass



Barbara Klepsch, Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz © SMS

- das Entnahmekrankenhaus seiner Verpflichtung nachkommt, potenzielle Organspender an die DSO zum melden,
- die Angehörigen von Spendern in angemessener Weise begleitet werden,
- die Zuständigkeiten und Handlungsabläufe im Fall einer Organspende im Entnahmekrankenhaus festgelegt werden und dass
- das ärztliche und pflegerische Personal im Entnahmekrankenhaus über die Bedeutung und den Prozess der Organspende regelmäßig informiert wird.

Inzwischen liegt die große Novelle des Transplantationsgesetzes drei Jahre zurück, und das Sächsische Ausführungsgesetz ist zehn Jahre alt – da ist es an der Zeit, das Aus-

führungsgesetz anzupassen und – wo nötig – zu verbessern.

Ein entsprechender Gesetzentwurf wird derzeit in meinem Haus erarbeitet. Ziel ist es, die Transplantationsbeauftragten weiter zu stärken. Dafür erachten wir insbesondere folgende Regelungen für sinnvoll:

Die Krankenhausleitung soll ausdrücklich verpflichtet werden, die Transplantationsbeauftragten zu unterstützen. Dazu sollen beispielhaft einzelne Unterstützungsmaßnahmen aufgezählt werden, so zum Beispiel die Sicherstellung, dass die Transplantationsbeauftragten Zugang zu allen für die Organspende relevanten Bereichen des Krankenhauses haben, und das Ermöglichen regelmäßiger fachspezifischer Fortbildungen.

Ferner soll es eine ausdrückliche Regelung zur Freistellung der Transplantationsbeauftragten geben. Dazu sind die Länder nach dem Transplantationsgesetz sogar verpflichtet. Die Schwierigkeit besteht hier darin, dass jedes Krankenhaus andere Rahmenbedingungen hat. Die derzeit im SMS favorisierte Regelung sieht daher eine allgemeine Regelung vor, bei der die Freistellung entsprechend der Größe des Krankenhauses zu gewähren ist. Damit ist die Krankenhausleitung in der Pflicht, über den konkreten Umfang der Freistellung zu entscheiden. Zusätzlich muss aus Sicht des SMS eine Freistellung insbesondere für die regelmäßige fachspezifische Fortbildung gewährleistet sein; dies soll daher ausdrücklich geregelt werden. Für die Bestellung der Transplantationsbeauftragten erhalten die Entnahmekrankenhäuser nach einer neuen Regelung im Transplantationsgesetz einen angemessenen pauschalen Zuschlag, den die TPG-Auftraggeber und die DSO vertraglich vereinbaren. Für das Jahr 2015 steht dafür ein Finanzierungsvolumen von 18 Mio. Euro zur Verfügung (bundes-

weit). Mit dem auf das einzelne Krankenhaus entfallenden Anteil sollen die Kosten für die Freistellung kompensiert werden.

Das Gesetzgebungsverfahren für die Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Transplantationsgesetz soll in diesem Herbst eingeleitet werden. Wenn sich die Sächsische Staatsregierung im Kabinett unserer Position anschließt, könnte der Sächsische Landtag den Gesetzentwurf im Laufe des Jahres 2016 diskutieren und – hoffentlich – beschließen.

Nun sind gesetzliche Regelungen sicherlich wichtig, aber allein nützen sie wenig. Sie müssen mit Leben gefüllt werden. Darum arbeitet mein Haus eng mit der Sächsischen Landesärztekammer, mit der Krankenhausgesellschaft Sachsen und mit der DSO im Sinne der Organspende zusammen. Auch mit unseren Nachbarländern Sachsen-Anhalt und Thüringen pflegen wir eine gute Kooperation.

Als Beispiel sei hier die alljährlich um den Tag der Organspende stattfindende Krankenhausehrung genannt. Seit zehn Jahren führen wir diese Festveranstaltung zusammen mit der DSO sowie mit Sachsen-Anhalt und Thüringen durch, jedes Jahr in einem anderen der drei Länder. Dabei erhält je ein Entnahmekrankenhaus aus jedem Land eine Urkunde, um den Einsatz der Transplantationsbeauftragten zu würdigen. Von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen waren dabei immer die drei Gesundheitsminister vertreten, um ihrer Anerkennung Ausdruck zu verleihen! An der „Basis“ gibt es ebenfalls viel zu tun. Die Transplantationsbeauftragten beschäftigen sich natürlich aufgrund ihrer Funktion ganz regelmäßig mit dem Thema Organspende und arbeiten dafür, dass im akuten Fall alle Abläufe eingespielt sind.

Aber auch Ärztinnen und Ärzte, die keine Funktion innehaben, in der man sich regelmäßig und konkret mit Organspende beschäftigt, können Sinnvolles tun. Als ein Beispiel sei hier nur die Patientenverfügung genannt: In eine Patientenverfügung sollte immer eine ausdrückliche Erklärung zur Organspende aufgenommen werden, unabhängig davon, ob der Betreffende zustimmen oder ablehnen möchte. Mit einer Patientenverfügung wollen die Menschen sicherstellen, dass sie auch dann ihrem Willen entsprechend behandelt oder gegebenenfalls nicht behandelt werden, wenn sie sich selbst dazu nicht mehr äußern können. Genauso dient auch die ausdrückliche Erklärung zur Organspende der Selbstbestimmung! Außerdem bewahrt sie die Angehörigen davor, in einer ohnehin sehr belastenden Situation über den Willen des Betroffenen nachgrübeln und eine Entscheidung für ihn treffen zu müssen.

Daher möchten wir insbesondere Hausärzte, deren Patienten sich zum Thema Patientenverfügung beraten lassen möchten, dazu aufrufen, immer das Thema Organspende anzusprechen! Sie tun damit aktiv etwas für die Patienten auf der Warteliste.

Das „Jahr der Organspende“ der Sächsischen Landesärztekammer geht nun langsam zu Ende. Die Sächsische Landesärztekammer hat damit viele Impulse gesetzt. Das wollen wir in der Zukunft engagiert fortführen.

Denn: Organspende schenkt Leben!

Barbara Klepsch  
Sächsische Staatsministerin für Soziales und  
Verbraucherschutz